

Antworten – PETA Deutschland e.V.

Hundehaltung

Frage:

Niedersachsen hat 2013 den „Hundeführerschein“ als verpflichtenden Sachkundenachweis für angehende Hundehalter eingeführt, in Bremen trat ein Gesetz am 1. Juli 2026 in Kraft. Durch den Sachkundenachweis sollen u.a. Beißvorfälle reduziert werden.

Wird sich Ihre Partei für die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises für angehende Hundehalter einsetzen?

Antwort:

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit keine allgemeine Pflicht einen Sachkundenachweis (Hundeführerschein) für die Haltung von Hunden abzulegen. Ausnahmen bestehen lediglich bei der Haltung von als gefährlich eingestuften Rassen (sogenannten Listenhunden) oder bereits auffällig gewordenen Tieren.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass das Problem am Anfang und nicht am Ende der Leine besteht. Vor diesem Hintergrund sehen wir eine grundsätzliche Sachkundeprüfung vor der Anschaffung als zielführend.

„Exotische“ Gefahrtiere

Frage:

Zehn Bundesländer haben durch ein Gefahrtiergesetz die Privathaltung von gefährlichen exotischen Tieren verboten oder eingeschränkt. In Mecklenburg-Vorpommern dürfen weiterhin Tierarten wie Tiger oder Giftschlangen gehalten werden.

Wird sich Ihre Partei für die Einführung eines Gefahrtiergesetzes einsetzen, mit welchem die Anschaffung gefährlicher „exotischer“ Tiere untersagt wird?

Antwort:

Für den Erlass eines solchen Gesetzes gibt es eine Reihe an Argumenten. Insbesondere bei der privaten Haltung besonders gefährlicher Wildtiere besteht aus unserer Sicht Regelungsbedarf, da von diesen Tieren erhebliche Gefahren auch für unbeteiligte Dritte ausgehen können. Allerdings ist ergebnisoffen zu prüfen, ob für alle gefährlichen Tiere ein vollständiges Verbot der Privathaltung erforderlich ist oder ob es andere Möglichkeiten gibt, die Sicherheit der Tierhalter wie der Allgemeinheit zu gewährleisten, bspw. durch Erlaubnisvorbehalte, Anzeigepflichten, Sachkundenachweise und verpflichtende Haftungsabsicherungen.



Eine bundesweit einheitliche Definition des Begriffes „gefährliche Tiere“ existiert derzeit nicht. In einzelnen Bundesländern bestehen jedoch bereits Regelungen, die Kriterien für die Bestimmung gefährlicher Tiere vorsehen. Generell gilt, dass derjenige, der ein Tier hält, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss.

Tierschutzkontrollen

Frage:

Eine Antwort der Bundesregierung (BT-DS 19/3195) ergab 2018, dass tierhaltende Agrarbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt nur alle 19,6 Jahre durch Amtstierärzte kontrolliert werden.

Befürwortet Ihre Partei mindestens jährliche amtstierärztliche Kontrollen von tierhaltenden Agrarbetrieben?

Antwort:

Ein Vollzugsdefizit im Tierschutzbereich können wir nicht erkennen. Vor dem Hintergrund, dass für den Vollzug im Bereich des Tierschutzes im Wesentlichen die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig sind, liegt es in deren Verantwortung, über personelle und finanzielle Aufstockung der Vollzugsbehörden im Tierschutz zu bestimmen. Eine jährliche Kontrolle aller tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieben würde sowohl den finanziellen als auch personellen Rahmen sprengen. Generell befürworten wir einen risikoorientierten Prüfansatz, um eine effiziente und zugleich wirkungsvolle amtstierärztliche Kontrolle zu erreichen.

Tierverbrauch in der Lehre

Frage:

Trotz erprobter Alternativen werden für die Lehre an Universitäten, v.a. für studentische Sezierkurse, zahlreiche Tiere „verbraucht“.

Werden Sie sich dafür einsetzen, den Tierverbrauch für die Lehre in Bildungseinrichtungen des Landes zu beenden und durch moderne Methoden zu ersetzen?

Antwort:

Tierversuche sind wissenschaftliche Experimente an oder mit lebenden Tieren. Ziel der Versuche sind Erkenntnisgewinn in der Grundlagenforschung sowie Entwicklung und Erprobung neuer medizinischer Therapiemöglichkeiten. Die rechtliche Grundlage für Tierversuche in Deutschland ist das Tierschutzgesetz, insbesondere die §§ 7 – 10a. Laut § 7 dürfen Tiere Schmerzen zum Vorbeugen und zum Erkennen oder Behandlung von Krankheiten, zum Erkennen von Umweltgefährdung, zur Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit und im Rahmen der Grundlagenforschung zugefügt werden. In Mecklenburg-Vorpommern werden Tierversuche im Wesentlichen an den Universitäten Rostock und Greifswald, dem Institut für Diabetes in Karlsburg, dem Friedrich-Löffler-Institut Insel Riems

und dem Leibniz-Institut für Nutztierbiologie Rostock in Dummerstorf durchgeführt. Derzeit werden Tierversuche in der Gesellschaft kontrovers diskutiert. Kernpunkt hierbei ist die ethische Frage, ob Experimente an Tieren zum Wohle der Gesundheit von Menschen und Tieren vertretbar sind. Angesichts der aktuellen Situation in zahlreichen Teilen der Welt, aber auch der neuen Gefahren durch Grippeviren stellt sich für die CDU die Frage für die Forschung nicht. Der Schutz von menschlichem Leben ist für uns grundsätzlich höher zu bewerten als der Schutz anderer Lebewesen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die Reduzierung der Tierversuche, die Verminderung von Schmerzen und Stress sowie die Nutzung von in vitro Kulturen oder Computermodellen zur Erlangung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bevorzugt genutzt werden müssen. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Genehmigung von Tierversuchen durch die zuständigen Behörden, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei. Das Landesamt wird von der Ethikkommission gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes unterstützt. Diese Kommission ist mit fachkundigen Veterinären, Ärzten und Naturwissenschaftlern, aber auch mit Vertretern von Tierschutzorganisationen besetzt. Vor diesem Hintergrund halten wir die derzeitige Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als ausreichend.

Jagd auf Füchse

Frage:

In Mecklenburg-Vorpommern töten Jäger jedes Jahr über 15.000 Füchse. Luxemburg führte 2015 ein Verbot der Fuchsjagd ein, welches durchweg positiv bewertet wurde.

Wird sich Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode dafür einsetzen, dass Füchse in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr flächendeckend bzw. massenhaft getötet werden dürfen?

Antwort:

Die Bejagung der Füchse ist unserer Ansicht nach notwendig, um streng geschützte Arten, insbesondere im Bereich der Avifauna, zu erhalten und die Gefahr der Tollwut einzugrenzen. Gerade Jagdmethoden wie Fangjagd, Baujagd und Beizjagd können den Prädatorendruck mindern und so zum Erhalt besonders geschützte Arten beitragen.

Katzenabschüsse

Frage:

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Tötung von Hauskatzen durch Jäger erlaubt, sobald sie mehr als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden.

Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass die Tötung von Katzen durch Jäger untersagt wird?

Antwort:

Nach Aussage des Naturschutzbundes Deutschland werden in Deutschland ca. 200 Millionen Vögel im Jahr durch Hauskatzen getötet. Gerade in Siedlungsbereichen mit einer hohen Katzenpopulation und der angrenzenden Landschaft ist der Vogelbestand geringer als in

anderen Gebieten. Vor diesem Hintergrund besteht für die Halter von Hauskatzen eine Verantwortung gegenüber Kleinstsäugetieren und Vögeln. Aus diesem Grunde werden wir uns diesbezüglich nicht für eine Änderung des Jagdgesetzes und der entsprechenden Verordnung einsetzen.

Heimatlose Katzenpopulation

Frage:

In Schleswig-Holstein trat am 1. Juli 2026 ein landesweites Katzenkastrationsgebot für Freigänger-Katzen in Kraft, um die Population von heimatlosen Katzen einzudämmen. In Niedersachsen wurde die Einführung eines Gesetzes beschlossen.

Wird sich Ihre Partei für die Einführung eines landesweiten Kastrationsgebots für Freigänger-Katzen in Mecklenburg-Vorpommern einsetzen?

Antwort:

Eine flächendeckende Kastrationspflicht für Freigängerkatzen befürworten wir nicht. Vielmehr sind wir der Auffassung, dass Tierhalter, auch Halter von Heimtieren, die Verantwortung für ihre Tiere und deren Gesundheit tragen. Mit der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommerns bestehen für Landkreise und kreisfreie Städte ausreichend Möglichkeiten, eine Kastrationspflicht für Katzen durchzusetzen.

Schutz für Tiere in der Ostsee

Frage:

Schleswig-Holstein hat im Frühjahr mehrere fischereifreie Schutzgebiete in der Ostsee ausgewiesen.

Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass auch in Gewässern Ihres Landes Gebiete ausgewiesen werden, in denen jeglicher Fischfang ganzjährig verboten ist („no take zones“)?

Antwort:

Die Ostsee ist von einer erheblichen Nutzungskonkurrenz, durch Rohstoffgewinnung, Marine Übungsgebiete, erneuerbare Energieanlagen, Fischerei und Schifffahrt, gekennzeichnet. Dennoch wurden in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Meeresschutzgebiete festgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es unser Ziel, den Schutz der vorhandenen Meeresschutzgebiete durchzusetzen. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist aufgrund der hohen Nutzungsdichte aus unserer Sicht nicht realisierbar.